



LS.16.04-05-03-01-V03

ANTRAG Nr. 18/21

nach § 17 GeschO

Betr.: **Verteilbetrag an die Kirchengemeinden im Haushaltsjahr 2022**

Eingebracht in die Sitzung der 16. Landessynode am

A. Beschluss vom

 Verweisung an

B. Beschluss vom

 Annahme: einstimmig mit Mehrheit bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen AblehnungC. Antrag zurückgezogen
am

Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, den Verteilbetrag an die Kirchengemeinden im Jahr 2022 um 0 % gegenüber den Haushaltsjahr 2020 zu verändern.

Begründung:

In der im Finanz- und Sonderausschuss kommunizierten Eckwerteplanung soll der Beitrag um 0,7 % gegen über dem Haushaltsjahr 2020 abgesenkt werden. Dies würde eine nominale Kürzung von 1,7 % gegenüber 2021 bedeuten, da im Jahr 2021 ein Corona-Bonus von 1 % verteilt wurde. Real bedeutet der Vorschlag in der Eckwerteplanung eine Kürzung um über 2 %.

Aufgrund der Kirchensteuerzahlen im Jahr 2021 ist ein erheblich höherer Betrag zu erwarten, als im Haushaltsplan veranschlagt. Daher ist es zu verantworten keine Absenkung des Verteilbetrag für 2022 einzuplanen, da die Ergebnistrücklage deutlich weniger als geplant absinken wird.

Stuttgart, 8. März 2021

1. Prof. Dr. Martin Plümicke
Angelika Klingel
Ulrike Sämann
Hans Martin Hauch

2. Ruth Bauer
Hansjörg Frank
Reinhold Schuttkowski

3. Gerhard Keitel
Hans-Ulrich Probst
Hannelore Jessen